



Technische Services

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
der
ÖBB-Technische Services-Gesell-
schaft mbH**

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

Für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie für Zahlungen an ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH (in Folge kurz „AN“ genannt) gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (in Folge kurz „AGB“). Soweit darin Bestimmungen fehlen, gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs; im Übrigen gilt das Gesetz. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (in Folge kurz „AG“) sind nur dann gültig, wenn der AN sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Mit der Annahme eines Angebots über einen Liefer-, Leistungs- oder Werkvertrag, der Annahme der Ware bzw. Übernahme der Leistung anerkennt der AG diese AGB unter Ausschluss seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Leistungen werden von dem AN im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und im Rahmen der betrieblich/technischen Machbarkeit angeboten. Der AN übernimmt keine Haftung, wenn Angebote mangels betrieblicher/technischer Machbarkeit oder wegen nicht verfügbarer Kapazitäten nicht gelegt werden können.

Diese AGB sowie Änderungen derselben werden im Internet unter der Adresse <https://ts.oebb.at/de/ts/agb> bekanntgegeben.

1. Angebote

1.1 Der AN erbringt Instandhaltungs- und sonstige Leistungen im Rahmen des jeweiligen Profils seiner jeweiligen Einrichtungen und im jeweils vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser AGB. Bei den vom AN in seinen Einrichtungen angebotenen Instandhaltungsleistungen handelt es sich um leichte und schwere Instandhaltung. Leichte Instandhaltungsleistungen sind die laufende Reparatur, der kurzfristige Austausch von Komponenten und regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen ("Light Maintenance Services"). Unter schweren Instandhaltungsleistungen sind substantiellere Arbeiten sowie weniger regelmäßige und weniger häufige, größere Überholungen der Fahrzeuge mit einer Dauer von mehreren Tagen oder Wochen zu verstehen ("Heavy Maintenance Services").

1.2 Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Angebot ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Proben und Muster sowie Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht als besonders zugesicherte Eigenschaften. Konstruktionsbedingte zwingend notwendige Änderungen behält sich der AN jedenfalls stets vor.

1.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen behält sich der AN das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für deren Zwecke verwendet werden.

2. Annahme der Bestellung sowie Nebenabreden

2.1 Abschluss des Leistungsvertrages:

2.1.1 Ein Vertrag setzt in der Regel eine schriftliche Anfrage voraus, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
- die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- soweit dies von dem AN verlangt wird, der Nachweis, dass der AG die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen besitzt. Der AG teilt dem AN unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit. Die Anfrage wird im Fall des Vertragsabschlusses Vertragsbestandteil.

2.1.2 Der Leistungsvertrag zwischen dem AN und dem jeweiligen Vertragspartner ist schriftlich abzuschließen.

2.1.3 Die Annahme einer Bestellung sowie Zusagen oder Nebenabreden durch Mitarbeiter, aber auch Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind stets erst dann verbindlich, wenn sie seitens des AN schriftlich oder mittels E-Mail bestätigt werden.

2.1.4 Bei Rahmenverträgen kommt der jeweilige Leistungsvertrag nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zustande. Der Rahmenvertrag ist schriftlich abzuschließen.

2.2.1 Liegen Anfragen über zeitgleiche, nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtungen zur Inanspruchnahme von Leistungen vor, wird der AN durch Verhandlung mit den Anfragenden, auf eine einvernehmliche und bestmögliche Lösung hinwirken (z.B. Ausweichen auf andere Werkstatteinrichtungen des AN).

2.2.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der AN bei gleichrangigen Anfragen diejenige Anfrage, die nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt beim AN eingegangen ist, vorrangig berücksichtigt.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

3.1 Der AG ist gegenüber dem AN zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für den jeweiligen Leistungs-/Rahmenvertrag vereinbarten Entgelt ergibt. Die Festlegung des jeweiligen Entgelts für Leistungen des AN erfolgt im Einzelfall kundenspezifisch.

3.2 Als Basispreis für den AN gilt ein durchschnittlicher Stundensatz von EUR 124,22, der entsprechend den zu erbringenden Leistungen wie Light und Heavy Maintenance Services, Umbau, Neubau, Mobilservice, sowie sonstiger Leistungen mit entsprechenden Zu- bzw. Abschlägen ergänzt wird. Bei der Bestimmung des Zu- bzw. Abschlags werden im Einzelfall vor allem die individuellen Anforderungen an die erforderliche Instandhaltungseinrichtung, das Ausmaß der konkreten erforderlichen Engineeringleistung, die Bonität des AG, das Auftragsvolumen, die zeitliche Komponente des Auftrags (z.B. Kurzfristigkeit des Auftrags, nachgefragte Ausführungszeit), der individuelle Anspruch des AG hinsichtlich Zertifizierungen, Dokumentationen, Anbindung an Systeme

des AG, produktspezifische Schulungserfordernisse, Schulungsnachweise und individuelle logistische Organisation sowie der Abwicklung (u.a. Fahrzeugzulauf, Materiallogistik und Auftragssteuerung) berücksichtigt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Bei Überstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden die jeweils vereinbarten Zuschläge verrechnet. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten. Die Reisekosten sowie Tag- und Übernachtungsgelder werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Erbringt der AN im Einzelfall Tätigkeiten, die über den Leistungsauftrag hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diese je nach Aufwand berechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden von dem AN gesondert in Rechnung gestellt.

3.4 Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk – EXW (die ausliefernde Geschäftsstelle), dies unter Einschluss der Verladung im Werk und unter Ausschluss von Umsatzsteuer und Verpackung.

3.5 Zahlungen sind ohne jeden Abzug, kostenfrei und innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu leisten. Mit welchen Forderungen oder Forderungsteilen Zahlungen des AG verrechnet werden, obliegt dem AN.

3.6 Der AN verlangt von dem AG für seine Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der beauftragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG bestehen.

Zweifel hieran können bestehen:

- a) wenn der AG einen Monat lang fällige Forderungen nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,
- c) bei Vorliegen einer Bonitätsauskunft einer Auskunftei,

d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG,

e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung des AN bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

3.7 Werden Änderungen in der Ausführung der Bestellung durch Umstände auf Seite des AG notwendig, so hat er alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.

3.8 Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist der AN berechtigt, Verzugszinsen von jährlich 10% zuzüglich des jeweiligen Basiszinssatzes und der Kosten der Einmahlung, mindestens aber jährlich 12% der Gesamtforderung in Rechnung zu stellen. Weitere Verzugsfolgen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.9 Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung mit von dem AN bestrittenen Gegenforderungen des AG ausgeschlossen. Ist die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, ist eine Aufrechnung durch den AG zulässig.

3.10 Der AN ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen an den AG gegen Forderungen, die dem AG gegen den AN zustehen, aufzurechnen.

4. Vertragserfüllung, Versand und Verzug

4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Einlangen der Auftragsbestätigung, die Leistungsfrist bei Montage- oder Reparaturarbeiten mit Überlassung des Geräts. Bei kundenspezifischen technischen Vorgaben beginnt die Liefer- oder Leistungsfrist erst nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt, in dem der AG die von ihm zu beschaffenden Unterlagen (zB Konstruktionszeichnungen, Pläne udgl), Genehmigungen oder Freigaben beigebracht oder die vereinbarte Anzahlung geleistet hat, zu laufen. Sofern der AN durch besondere

Vereinbarung zum Versand oder zur Zustellung verpflichtet ist, ist die Liefer- oder Leistungsfrist gewahrt, wenn der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand das Werk noch vor deren Ablauf verlassen hat.

4.2 Die Liefer- bzw. Leistungsfrist wird durch unvorhergesehene Störungen/Hindernisse, die außerhalb der Einflussphäre vom AN liegen, wie Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen und rechtswidrige Streiks entsprechend verlängert und kommt Punkt 4.3 zur Anwendung. Verzögerungen aufgrund verspäteter Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Bauteile odgl. die nicht im Einflussbereich des AN liegen, aber auch jene aufgrund von Umständen, die in der Einflussphäre des AG liegen, sofern diese Hindernisse bzw Umstände für die Fristüberschreitung erheblich sind, verlängern die Liefer- und Leistungsfrist entsprechend. Solche Störungen/Hindernisse heben auch während eines von dem AN zu vertretenden Verzugs für ihre Dauer dessen Folgen auf. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden unverzüglich mitgeteilt. Der AN ist berechtigt, bei derartigen Hindernissen, nach Kenntnisnahme des AG, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; in diesem Falle sind Schadenersatzansprüche des AG ausgeschlossen, sofern dem AN nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird.

4.3 Bei Störungen die die Erbringung der Leistungen ganz oder teilweise unmöglich machen, wird der AN dem AG die Erbringung gleichwertiger Leistungen in einer anderen Wartungseinrichtung oder Teile einer solchen entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit für den AG anbieten, wenn die Ursache der Störung in der Einflussphäre des AN liegt.

4.4 Wird die vereinbarte oder nach Punkt 4.2 verlängerte Liefer- oder Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von zumindest vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefs vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche des AG sind in diesem Falle ausgeschlossen, sofern er dem AN nicht grobes Verschulden nachweist.

4.5 Der AG ist zur Zusammenarbeit mit dem AN in dem Maße verpflichtet, als es für die Leistungserbringung durch den AN erforderlich ist. Insbesondere sind Anweisungen von dem AN zur Einhaltung der Sicherheit zu beachten. Der AG hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und seine Hilfspersonen beim Besuch der Instandhaltungseinrichtungen des AN dessen Anweisungen einhalten. § 8 ASchG ist jedenfalls zu beachten. Der AG stellt dem AN rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsweisungen) zur Verfügung. Der AN unterhält ein Sicherheitsmanagementsystem gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 über die Eisenbahnsicherheit. Folglich ist der AN zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 402/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1078/2012 verpflichtet. Der AN hat die Einhaltung der korrekten Anwendung und die Effektivität des Sicherheitsmanagements zu kontrollieren. Der AG stellt sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung, die es ermöglichen, die Einhaltung des Sicherheitsniveaus des Eisenbahnsystems jederzeit gewährleisten zu können und alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung des Sicherheitsniveaus des Eisenbahnsystems jederzeit gewährleisten zu können. Der AN ist bereit, hierfür die entsprechenden Informationen dem AG zukommen zu lassen. Erwächst dem AG aus einer von dem AN vertretenden Verzögerung ein Schaden, so gebührt ihm eine Entschädigung im Ausmaß von 0.5% je volle Woche, höchstens aber von 5% vom Wert jenes Teils der Lieferung oder Leistung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend benutzt werden kann, bei sonstigen Leistungen 5% vom Entgelt. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ebenso ausgeschlossen wie Ansprüche auf Ersatz von Schäden infolge Verzögerungen durch Zulieferanten des AN, sofern dem AN nicht grobes Verschulden nachgewiesen wird.

4.6 Wurde vereinbart, dass der Versand durch den AN erfolgt, obliegt diesem die Entscheidung bezüglich der Versandart und des Versandwegs. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des AG. Für Schäden haftet der AN nur, wenn ihm grobes Verschulden nachgewiesen wird. Eine Transport- bzw.

Bruchversicherung wird nur nach vorangehender Vereinbarung im Auftrag und auf Rechnung des AG abgeschlossen.

4.7 Der AN ist zu Teillieferungen berechtigt.

4.8 Zur Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist ist der AN nur verpflichtet, sofern der AG seine bis dahin zu erfüllende Vertragspflichten in allen noch nicht beendeten Geschäftsfällen nachgekommen ist.

4.9 Verzögert sich der Versand aus einem Umstand, der auf Seiten des AG liegt, so hat dieser alle daraus entstehenden Mehrkosten, wie etwa Lagerungskosten, zu tragen. Der AN ist in einem solchen Fall außerdem berechtigt, dem AG eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis kann der AN auch den Ersatz des weitergehenden Schadens geltend machen.

4.10 Bei Werkleistungen in Einrichtungen des AG, hat der AG die notwendigen Geräte und Hilfsstoffe (zB Winden, Schienen, elektrische Energie usw.) dem AN rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, selbst wenn die Montage im Preis (3.1) inbegriffen oder für sie ein Pauschalpreis vereinbart ist. Für die Montage etwa erforderliche Vorkehrungen des AG, zB. bauliche Maßnahmen, sind schon vor Eintreffen der Mitarbeiter des AN fertigzustellen. Überdies hat der AG die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die dem AN gegebenenfalls überlassenen Hilfskräfte, Geräte und Hilfsstoffe übernimmt der AN nur dann die Haftung, wenn ihm grobes Verschulden nachgewiesen wird.

5. Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr geht auf den AG über, sobald der Liefergegenstand oder der Gegenstand, an dem der AN eine Reparatur-, Wartungs- oder sonstige Arbeit vorgenommen hat, das Werk des AN verlassen hat; Gleiches gilt auch für Teillieferungen oder für den Fall, dass der AN durch besondere Vereinbarung die Versandkosten bzw die Anfuhr, die Aufstellung oder die Montage oder ähnliche

Leistungen übernommen hat. Wird die Reparatur-, Wartungs- oder sonstige Arbeit an einem Gegenstand, der im Herrschaftsbereich des AG verbleibt, vorgenommen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt, in dem diesem die Fertigstellung der Arbeit mitgeteilt wird, auf den AG über.

5.2 Verzögert sich der Versand (Punkt 4.2) oder die Zustellung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den AG über.

6. Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

6.1 Der AN behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts für diesen, ferner aber auch bis zur Berichtigung aller ihm gegen den AG aus welchem Rechtsgrund immer zustehenden sonstigen Forderungen vor.

6.2 Solange der Eigentumsvorbehalt (Punkt 6.1) aufrecht ist, darf der AG den Liefergegenstand, selbst wenn dieser mit einer anderen Sache verbunden oder wenn er verarbeitet wurde, nur im Rahmen seines darauf gerichteten Geschäftsbetriebs weiterveräußern; diese Befugnis ist jedoch ausgeschlossen, wenn die daraus entstehenden Forderungen an Dritte abgetreten oder von einem Abtretungsverbot betroffen sind, wenn der AG zahlungsunfähig (Punkt 6.5) ist oder sich mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet. Jedwede sonstige Verfügung ist ihm nicht gestattet. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den AN hievon unverzüglich zu verständigen. Die mit der Durchsetzung des Eigentums verbundenen Interventionskosten trägt der AG.

6.3 Solange der Eigentumsvorbehalt (Punkt 6.1) aufrecht ist tritt der AG seine Forderungen und sonstigen Rechte aus der Weiterveräußerung, aus der Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an den AN ab, selbst wenn der Liefergegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist. Wird der Liefergegenstand gemeinsam mit anderen Sachen ohne oder nach Verbindung oder Verarbeitung veräußert oder zum Gebrauch überlassen, so ist die Forderung nur in Höhe

des dem AN geschuldeten Entgelts abgetreten. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung oder mit einer sonstigen Leistung bzw. bei Zahlungsunfähigkeit (Punkt 6.5), ist der AN berechtigt, unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis kann der AN auch den Ersatz des weitergehenden Schadens geltend machen.

6.5 Die Zahlungsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn über das Vermögen des AG der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein auf Konkursöffnung zielender Antrag mangels Kostendeckung abgewiesen wurde oder der AG innerhalb der letzten 60 Tage vor der Fälligkeit der Forderung vom AN mehr als drei Forderungen nicht prompt und vollständig bezahlt hat und auf die schriftlich oder mittels E-Mail übermittelte Aufforderung weder Vorauszahlung leistet noch taugliche Sicherheiten (insbesondere Bankgarantie) leistet.

7. Gewährleistung

7.1 Der AN leistet für die Richtigkeit seiner Verarbeitungshinweise sowie seiner Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen und für Kundenberatungen Gewähr, für die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften bei der Verwendung des Liefergegenstands sowie für die Prüfung des Liefergegenstands für den in Aussicht genommenen Zweck bleibt jedoch allein der AG verantwortlich. Für vom AN schriftliche Verwendungshinweise sowie von Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen abweichende Hinweise steht der AN nur dann ein, wenn er sie vorher schriftlich oder mittels E-Mail bestätigt hat.

7.2 Liefergegenstände bzw Leistungen sind vom AG unverzüglich nach deren Übernahme zu untersuchen; Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Nummer und Datum der Auftragsbestätigung, des Lieferscheins oder der Rechnung sowie der Fabrikations- und Kommissionsnummer schriftlich (oder mittels E-Mail) zu rügen, sonst gilt die Ware als geneh-

mit. In der Mängelrüge ist anzuführen, welche Liefergegenstände bzw. Leistungen von den Mängeln betroffen sind, worin die Mängel im Einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Jeder einzelne Mangel ist genau zu beschreiben. Durch unberechtigte Mängelrügen verursachte Kosten sind dem AN vom AG zu ersetzen.

7.3 Bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten beschränkt sich die Gewährleistung des AN auf die erbrachten Leistungen. Für die einwandfreie Funktion einer Maschine, einer Anlage, eines Fahrbetriebsmittels, odgl. leistet der AN nicht Gewähr, wenn die fehlerhafte Funktion entweder auf eine vom AG oder von einem Dritten beigestellte Komponente zurückzuführen ist oder auf unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben des AG oder eines Dritten beruht.

7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt stets sechs Monate; das gilt auch für Lieferungen von als unbeweglich anzusehenden Gegenständen bzw. Leistungen an unbeweglichen oder als solche anzusehenden Gegenständen. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang (Punkt 5) zu laufen. Dass innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommene Mängel schon beim Gefahrenübergang vorhanden waren, hat stets der AG zu beweisen.

7.5 Soweit der AN Gewähr leistet, wird der AN binnen angemessener, mindestens vierwöchiger Frist nach seiner Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile gegen einen mängelfreien Gegenstand bzw. gegen mängelfreie Teile austauschen, verbessern, dem AG eine angemessene Preisminderung gewähren oder den Vertrag aufheben (Wandlung). Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des AN über. Die Kosten einer vom AG selbst oder von einem Dritten vorgenommenen oder versuchten Mängelbeseitigung werden von dem AN nicht erstattet.

7.6 Beschränkt sich die Vertragspflicht bloß auf die Lieferung von Komponenten, trägt der AN nur die Kosten des Ersatzstücks oder der Ersatzteile sowie deren Versands.

7.7 Auf Verlangen des AN ist der Liefer- oder Leistungsgegenstand bzw. dessen vom Man-

gel betroffener Bauteil unverzüglich auf Gefahr des AG an den AN zu versenden oder zu befördern.

7.8 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen bzw. sonstigen von dem AN nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

7.9 Die Gewährleistung des AN ist ausgeschlossen, wenn die von ihm aufgelegten und vom AG gegebenenfalls beizuschaffenden Einbauvorschriften oder Betriebsanleitungen nicht beachtet wurden bzw. deren Beachtung dem Anwender nicht überbunden wurde, wenn am Liefergegenstand ohne die Zustimmung des AN Instandsetzungs- oder sonstige Arbeiten vorgenommen wurden oder wenn er entgegen seine Anweisungen oder für Zwecke, für die er nicht bestimmt ist, verwendet wurde oder wird und für den Mangel ursächlich ist.

7.10 Der AG verzichtet – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird – auf den besonderen gewährleistungsrechtlichen Rückgriffsanspruch.

8. Schadenersatz und Produkthaftung

8.1 Alle Ansprüche des AG auf Schadenersatz von Sach- und Vermögensschäden jedweder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer sind ausgeschlossen, es sei denn, der Geschädigte beweist, dass der Schaden vom AN rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Ersatz von Folgeschäden (zB aus Produktionsausfällen), der Ersatz des entgangenen Gewinnes und der Ersatz bloßer Vermögensschäden sind, außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, jedenfalls ausgeschlossen. Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind davon nicht erfasst. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden und der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität.

8.2 Solche Ansprüche können außerdem nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis vom Schadenseintritt, gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Für diejenigen Teile des Liefergegenstands, die der AN vom Erzeuger oder von Zulieferanten bezogen hat, haftet der AN nur

im Rahmen der ihm gegen diese zustehenden Gewährleistungsansprüche.

8.4 Wurde der Liefergegenstand vom AN auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des AG gefertigt, so erstreckt sich die Haftung nicht auch auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben des AG entsprechend erfolgt ist.

8.5 Sofern der AN bei Fertigung und Lieferung nach den vom AG überlassenen Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

8.6 Die Ersatzpflicht des AN für Sachschäden aufgrund der jeweils geltenden Produkthaftungsvorschriften ist einschließlich aller Regressansprüche ausgeschlossen. Der AG ist verpflichtet, beim Einsatz der vom AN gelieferten Anlagen, Maschinen und sonstigen Gegenstände alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, insbesondere aber alle Vorschriften für den Bereich der Elektrotechnik, genauestens einzuhalten und beim Einsatz nur befugte Fachleute heranzuziehen.

8.7 Den Haftungsausschluss und die Verpflichtungen nach Punkt 8.6 hat der AG seinen Abnehmern zu überbinden und diese aufzufordern, diesen Haftungsausschluss und diese Verpflichtungen auch ihren Abnehmern zu überbinden.

8.8 Ferner verpflichtet sich der AG, den AN von Haftungsfällen unverzüglich zu verständigen und dem AN die notwendigen Unterlagen zu überlassen.

8.9 Bei (beabsichtigten) Änderungen am Liefergegenstand die mit der Leistung des AN in maßgeblichen Zusammenhang stehen ist die Gewährleistung (bzw. gesondert vereinbarter Garantie) und ein Schadenersatz ausgeschlossen.

9. Datenschutz

9.1 Personenbezogene Daten des AG sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld

der Mitarbeiter des AG werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen im CRM-System des AN gespeichert, innerhalb des ÖBB-Konzerns verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.

9.2 Der AG ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe der Informationen (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an den AN zu informieren.

9.3 Der AG erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl vom AN selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen des AN zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.

9.4 Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der AG jederzeit per E-Mail an kommunikation@railcargo.com widerrufen.

9.5 Nähere Informationen zum Thema Datenschutz findet der AG unter <https://ts.oebb.at/de/datenschutz>.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Erfüllungsort ist die vom AN ausliefernde Stelle, Gerichtsstand ist das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Wien. Der AN ist aber auch berechtigt, den AG bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.

10.2 Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind ausschließlich österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Handelsbräuche und Usancen anzuwenden; nicht anzuwenden ist dagegen das UN-Kaufrecht (BGBl 1988/96).

10.3 Der AG erteilt dem AN bereits jetzt die Ermächtigung zur Namensabfrage im gesamten Bundesgebiet bzw. hat uns über unsere Aufforderung eine schriftliche Vollmacht zur Anforderung von Abschriften und Mitteilungen aus dem Personenverzeichnis im Sinne des § 5 Absatz 4 erster Satz GUG zu übermitteln.

10.4 Der AG erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der AN alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Gesellschaften, die aus dem Unternehmen der ÖBB durch Spaltung entstanden sind oder noch entstehen werden, auf Gesellschaften, deren Anteile der AN zumindest mehrheitlich erworben hat oder noch erwerben wird, auf Gesellschaften, deren Einlagen (Aktien) der AN zumindest mehrheitlich übernommen hat oder noch übernehmen wird, aber auch, dass alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf alle seine Rechtsnachfolger übergehen, sodass diese (Übernehmer bzw Rechtsnachfolger) gleich wie der AN alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür aber auch gleichermaßen alle Pflichten aus dem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der AG schon jetzt seine Zustimmung, dass solche Gesellschaften bzw Personen im Einvernehmen mit dem AN in das Vertragsverhältnis neben dem AN mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten.